

FlexiG II

Neue Rahmenbedingungen
für Zeitwertkonten

RA Dr. Uwe Langohr-Plato
Geschäftsführer
der Sparkassen PensionsBeratung GmbH

19. Heubeck-Kolloquium
08. September 2008



Agenda

Die Sparkassen PensionsBeratung – fest verankert in der S-Finanzgruppe

Flexible Arbeitszeitregelung – Status Quo

Das neue FlexiG – Veränderungen im Überblick

Der Zeitplan – aus heutiger Sicht

Agenda

Die Sparkassen PensionsBeratung – fest verankert in der S-Finanzgruppe

Flexible Arbeitszeitregelung – Status Quo

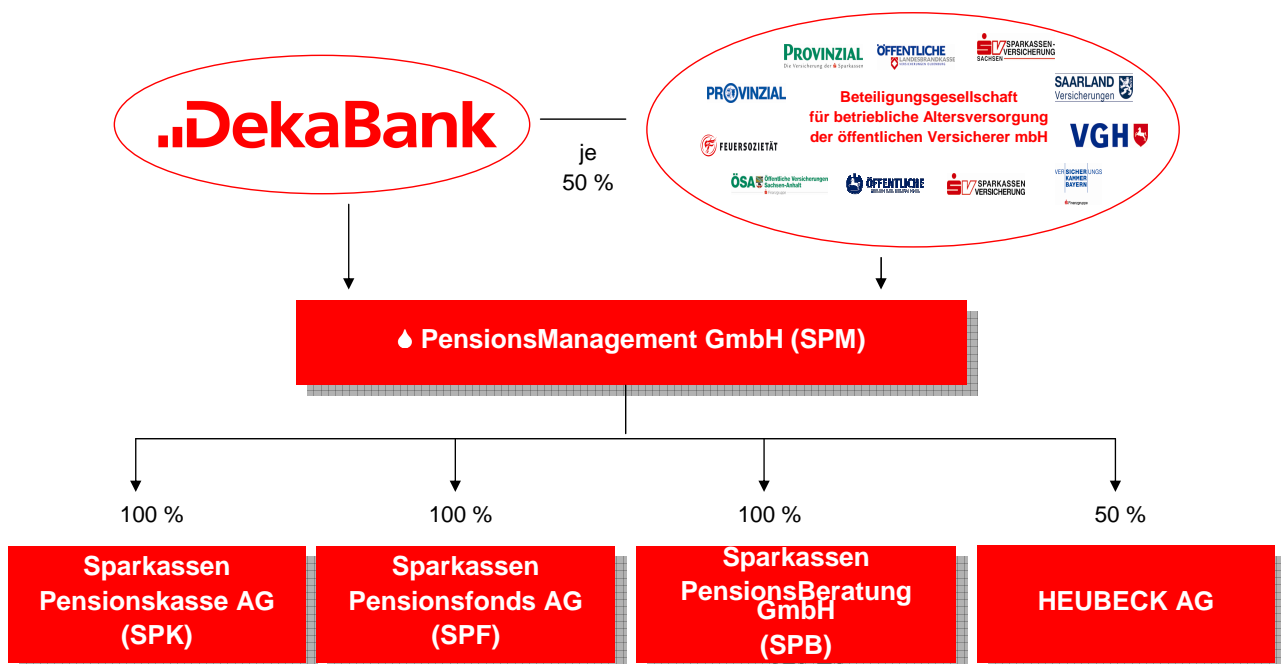
Das neue FlexiG – Veränderungen im Überblick

Der Zeitplan – aus heutiger Sicht

◆ Sparkassen PensionsBeratung

© SPB / Dr. Langohr-Plato
Seite 3
21. August 2009

Die Sparkassen PensionsBeratung – fest verankert in der S-Finanzgruppe



◆ Sparkassen PensionsBeratung

© SPB / Dr. Langohr-Plato
Seite 4
21. August 2009

Agenda

Die Sparkassen PensionsBeratung – fest verankert in der S-Finanzgruppe

Flexible Arbeitszeitregelung – Status Quo

Das neue FlexiG – Veränderungen im Überblick

Der Zeitplan – aus heutiger Sicht

Flexible Arbeitszeitregelung – Status Quo

- Mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen („FlexiG“) aus dem Jahr 1998 wurde eine bezahlte Freistellung von der Arbeit unter **sozialversicherungsrechtlicher** Flankierung möglich:
 - Versicherungsschutz in der Freistellungsphase.
 - Stundung der Sozialversicherungsbeiträge auf Gutschriften in Zeitwertkonten (ZWK).
 - Sozialversicherungsfreie Umwandlung in betriebliche Altersversorgung (bAV).
- Außerdem wurde von der Finanzverwaltung die Bildung von ZWK **steuerlich** flankiert:
 - Kein Lohnzufluss bei Gutschrift.
 - Auszahlungen unterliegen der Besteuerung.
 - Rückstellungsbildung in der Steuerbilanz.

Flexible Arbeitszeitregelung – Status Quo

- **Allgemeine Rahmenbedingungen:**
 - Vorrang hatte bisher die gesetzliche Altersteilzeitregelung.
 - ZWK sind nur in Einzelfällen umgesetzt worden (VW, Airbus).
 - Arbeitgeber und Arbeitnehmer richten ihren Fokus auf die bAV (Umsetzung Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung).
- **Rahmenbedingungen in den Unternehmen:**
 - Die Förderung der Altersteilzeit endet.
 - Rente ab 67 praktisch nicht umsetzbar.
 - Begrenzte Liquidität zur Finanzierung der Arbeitnehmer zur Finanzierung von bAV und/oder ZWK.

Flexible Arbeitszeitregelung – Status Quo

- **Personalpolitische Herausforderungen für Unternehmen:**
 - Vorfinanzierung künftiger Vorruhestandskosten
 - Sicherung des vorhandenen Kompetenzniveaus im Unternehmen
 - Gewinnung und Bindung von Fach- und Führungskräften
 - Steuerung der innerbetrieblichen Demografie
 - Anpassung der Personalkapazitäten an die Auftragslage
 - Die Auseinandersetzung mit der betrieblichen Demografie wird inzwischen über Tarifverträge zur Pflicht des Unternehmens gemacht (z.B. Chemietarifpaket 2008 III. „Lebensarbeitszeit und Demografie“)

Agenda

Die Sparkassen PensionsBeratung – fest verankert in der S-Finanzgruppe

Flexible Arbeitszeitregelung – Status Quo

Das neue FlexiG II – die Veränderungen im Überblick

Der Zeitplan – aus heutiger Sicht

Das neue FlexiG II – die Veränderungen im Überblick

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 13.08.2008 einen Regierungsentwurf zur Änderung des FlexiG vorgelegt.
- **Ziel:**
Verbesserung des Insolvenzschutzes für Wertguthaben (Zielsetzung des Koalitionsvertrages)
- **Abgrenzung von Wertguthaben:**
Wertguthaben sollen nach dem Regierungsentwurf nur noch in Geld geführt werden können (Bestandsschutz für bestehende Systeme, die in Zeit geführt werden). Es handelt sich bei Entgeltumwandlungen nur dann um Wertguthaben im sozialversicherungsrechtlichen Sinne, wenn die Entgeltumwandlungen aufgrund einer Wertguthaben-vereinbarung erfolgen.

Das neue FlexiG II – die Veränderungen im Überblick

- Eine **Wertguthabenvereinbarung** liegt vor, wenn
 - der Aufbau des Wertguthabens aufgrund einer **schriftlichen Vereinbarung** erfolgt,
 - diese Vereinbarung **nicht das Ziel der flexiblen Gestaltung** der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszyklen verfolgt,
 - Arbeitsentgelt in das Wertguthaben eingebracht wird, um es für **Zeiten der Freistellung** von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu entnehmen,
 - das aus dem Wertguthaben fällige Arbeitsentgelt vor oder nach der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erbrachten **Arbeitsleistung** erzielt wird und
 - das fällige Arbeitsentgelt insgesamt **400 Euro monatlich** übersteigt, es sei denn, die Beschäftigung wurde vor der Freistellung als geringfügige Beschäftigung ausgeübt.

Das neue FlexiG II – die Veränderungen im Überblick

- **Gleitzeitkonten und kurzfristige Arbeitszeitkonten zum Ausgleich von Produktions- und Absatzschwankungen fallen nicht unter diese Definition.**

Nur die so abgegrenzten Wertguthaben unterfallen den Insolvenz-sicherungsbestimmungen und den besonderen SV-rechtlichen Aufzeichnungsverpflichtungen.

- **Freistellungszwecke:**

Neben vertraglich geregelten Freistellungszwecken führt der Entwurf **gesetzliche** Freistellungszwecke ein, für den die Arbeitnehmer den Abbau ihres Wertguthabens beanspruchen können (**Pflegezeiten, Elternzeiten, Teilzeitarbeit**).

Das neue FlexiG II – die Veränderungen im Überblick

▪ Kapitalanlage:

Für die Anlage der Wertguthaben gelten die Vorschriften über die Anlage von Versicherungsträgern (§§ 80ff. SGB IV) entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine Anlage in Aktien oder Aktienfonds bis zu einer Höhe von **20 Prozent** zulässig ist **und** ein Kapitalerhalt (**Beitragsgarantie**) sichergestellt wird. Eine höhere Aktienquote ist nur zulässig, wenn dies in einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung vereinbart ist oder das Wertguthaben nur für ruhestandsnahe Freistellungen verwendet wird. Auch in diesen Fällen ist die Beitragsgarantie zu beachten!

Das neue FlexiG II – die Veränderungen im Überblick

▪ Insolvenzsicherung:

Die Insolvenzsicherung kann durch unterschiedliche Maßnahmen sichergestellt werden:

- **Treuhandverhältnis** oder gleichwertige Sicherung (z.B. Verpfändung)
- **Nichtigkeit** der Wertguthabenvereinbarung bei fehlendem Insolvenzschutz mit Heilungsmöglichkeit. SV-Prüfer haben dies nach einem Kriterienkatalog festzustellen.
- **Schadenersatzansprüche** gegen den Arbeitgeber bei fehlender oder unzureichender Sicherung bei Wertverfall der Guthaben.
- Änderung der Insolvenzsicherung nur mit **Zustimmung** der Arbeitnehmer.

Das neue FlexiG II – die Veränderungen im Überblick

▪ Portabilität

Arbeitnehmer sollen einen gesetzlichen Anspruch erhalten, das Wertguthaben entweder auf einen neuen Arbeitgeber zu übertragen, wenn dieser der Fortführung zustimmt, oder auf die Deutsche Rentenversicherung Bund. Der Arbeitnehmer hat dann gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund den Anspruch auf Auflösung des Wertguthabens, wenn er mit dem Arbeitgeber vertraglich die Freistellung vereinbart oder der Arbeitnehmer seinen gesetzlichen Freistellungsanspruch in Anspruch nimmt.

Das neue FlexiG II – die Veränderungen im Überblick

▪ Lohnsteuer

Das BMF arbeitet im Moment an einem eigenen Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung von Wertguthaben.

Inhalt: - Verbot der so genannten Partizipationsmodelle
- Forderung nach Kapitalerhalt / Beitragsgarantie als Mindestleistung
- Ausschluss beherrschender GGF

▪ Steuerbilanz

Die Option, Wertguthaben in Anrechte auf bAV umzuwandeln, ist eine Voraussetzung für die SV-freie Umwandlung nach § 23b Abs. 3a SGV IV. Die Auswirkung dieser Option auf die Rückstellungsbildung in der Steuerbilanz ist aber sehr umstritten. Die Finanzverwaltung plant ein umfangreiches Schreiben zur Rückstellungsbildung, das auch dieses Problem umfassen soll.

Agenda

Die Sparkassen PensionsBeratung – fest verankert in der S-Finanzgruppe

Flexible Arbeitszeitregelung – Status Quo

Das neue FlexiG II – die Veränderungen im Überblick

Der Zeitplan – aus heutiger Sicht

Zeitplan

13. August 2008	Kabinett
19. September 2008	1. Durchgang Bundesrat
Oktober 2008	1. Lesung Bundestag
Oktober 2008	Bundestag – Ausschüsse
November 2008	2. und 3. Lesung Bundestag
Dezember 2008	2. Durchgang Bundesrat
1. Januar 2009	Inkrafttreten

Ihr Ansprechpartner:

◆ Sparkassen
PensionsBeratung GmbH

Dr. Uwe Langohr-Plato
Sprecher der Geschäftsführung

Sparkassen
PensionsManagement GmbH
Gustav-Heinemann-Ufer 56
50968 Köln

Telefon 0221 98544 -100
Telefax 0221 98544 -2100
u.langohr-plato@s-pension.de